

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenthal vom 30. Sep. 2022

Der Ortsgemeinderat Langenthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

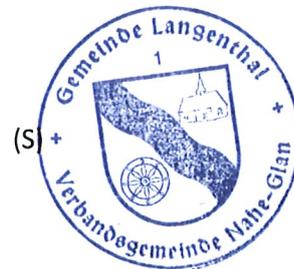
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2018 und die erste Änderungssatzung vom 29.06.2021 außer Kraft.

Langenthal, 30.09.2022



Diethelm Stallmann
Ortsbürgermeister



Anlage

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 gelten gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenthal - Gebührenverzeichnis

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 200,00 €
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. **Verleihung** des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine **Einzelgrabstätte** 300,00 €
2. Für die **Wiederverleihung** des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.
3. Überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte, so werden für die **Verlängerung** des Nutzungsrechtes für jedes **volle** Jahr 1/40 der unter II 1. festgesetzten Gebühr erhoben. **Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.**
4. **Urnenwahlgrab im Wiesengrabfeld**
(inkl. Nutzungsrecht, Anschaffen und Setzen der Grabplatte, Pflege der Anlage, Grabaushub, Leichenhallennutzung sind separat zu berechnen. Die Beschriftung der Platten ist von den Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz abzurechnen.)

Erste Beisetzung 2.000,00 €
Zweite Beisetzung 350,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabherstellung und Verfüllung wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Herstellung Urnengrab, sofern durch Gemeinde ausgeführt 50,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Bis zu 4 angefangenen Tagen 30,00 €
Jeder weitere Tag 5,00 €

VI. Sonstige Gebühren/Entgelte

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen bzw. Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde entstandenen tatsächlichen Kosten (insbes. Löhne und dergleichen) zu zahlen.